

STADT

Kempten^{Allgäu}

TOP 6

Reduzierung von Wahlkampfplakatierung

Ausschuss für Mobilität und Verkehr, 17.06.2026

Ferdinand Berger

Amt für Tiefbau und Verkehr

Wahlkampfplakatierung

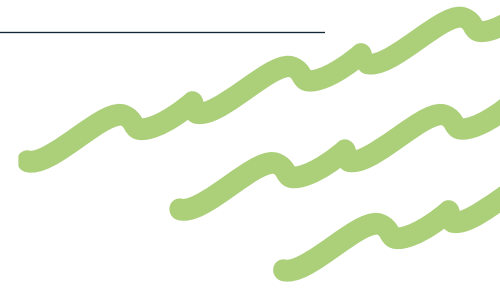
Antrag

Stadtrat Ullrich Kremser (FDP)
24.03.2026

- Plakatflut während der Kommunalwahlen 2026
- Reste hingen lange und waren teilweise kaum erreichbar, da z.B. an Laternenmasten nach oben geschoben

Ziel:

- Neuregelung der Plakatierung in der Stadt
- Künftig keine Großtafeln mehr zur Entlastung des Betriebshofs



Wahlkampfplakatierung

Aktuelle Regelungen

Grundlage:

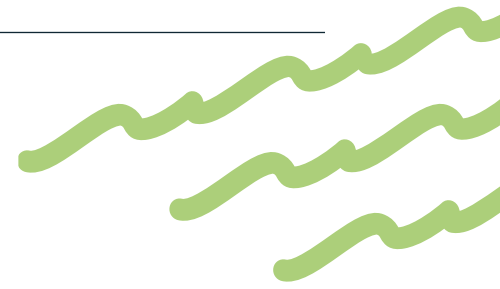
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV-StVO)
- städtische Sondernutzungssatzung in ihrer aktuellen Fassung

Beispiele:

- **§ 33 Abs. 2 StVO**
 - Verbot der Beeinträchtigung von Verkehrseinrichtungen (Beschilderung, Ampeln, etc.)
- **VwV-StVO zu §§ 39 bis 43 StVO, III. Nr. 13**
 - Unterkante mind. 2,20m über Geh- und Radwegen
 - Seitenabstand mind. 50cm zur Fahrbahn
- **§ 5 Nr. 11 Kemptener Sondernutzungssatzung**
 - 6 Wochen vor Wahlen
 - Nennung einer verantwortlichen Person
 - Hinweis auf die Vorschriften der StVO (Untersagung von Plakatwerbung an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Lichtsignalanlagen, im Bereich von Sichtdreiecken, an Fußgängerüberwegen und Ausfahrten)
 - Anbringung außerhalb Verkehrsraum (Mindestabstand 50cm zur Fahrbahn)
 - Fußgänger nicht übermäßig behindern
- **§ 6a Kemptener Sondernutzungssatzung**
 - Rückbau der Wahlwerbung innerhalb 3 Wochen nach Wahl

Wahlkampfplakatierung

Aktuelle Regelungen



Problem:

- Viele Vorschriften in unterschiedlichsten Regelwerken
- Regelungen gelten nur für öffentlich gewidmeten Grund, nicht auf Privatgrundstücken
- Parteien halten sich stellenweise nicht an geltende Regelungen

Ziel:

- Einheitlicher Leitfaden („Ehrenkodex“) für alle Parteien
- Zustimmung der Fraktionen des Stadtrates bindet die Parteien an diesen Leitfaden
- Mehr Verantwortung bei den Parteien

Wahlkampfplakatierung

Bisherige Mitteilung an Parteien im Vorfeld von Wahlen

Kempten^{Allgäu}Amt für Tiefbau und Verkehr
Verkehrswesen

Stadt Kempten (Allgäu)	05.12.2025
Ansprechpartner/in	Frau Prestel
Zeichen	663-Pl
Telefon	(08 31) 25 25 – 66 84
Telefax	(08 31) 25 25 – 66 15
Dienstgebäude	Kronenstr. 8 87435 Kempten (Allgäu)
Zimmer	510
E-Mail	christine.prestel@kempten.de

Wahlwerbung zur Kommunalwahl 2026

Sehr geehrte,

bezüglich der Wahlwerbung zur anstehenden Kommunalwahl am 08. März 2026 dürfen wir Sie auf folgende Punkte hinweisen:

So ist Wahlwerbung in den letzten 6 Wochen vor der Wahl, also **ab 25.01.2026** grundsätzlich erlaubnisfrei möglich, was in § 5 Nr. 11 der Sondernutzungssatzung der Stadt Kempten (Allgäu) geregelt ist. Bedingung hierfür ist jedoch die Benennung **eines Verantwortlichen** bei Parteien oder Gruppierungen **ggü.** der Verwaltung. Abweichungen hiervon ergeben sich nur, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im konkreten Einzelfall durch Wahlwerbung behindert wird.

Über die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung hinaus wurde bisher stets folgende einvernehmliche Regelung festgelegt, die auch für die diesjährige Wahl zu beachten ist:

1. Städtische Plakattafeln

Auflistung der 17 Standorte, die von der Stadt Kempten (Allgäu) für die Wahlwerbung anlässlich der Wahlen zur Verfügung gestellt werden (siehe Anlage). Diese Plakattafeln werden durch den Städtischen Bauhof aufgestellt und dürfen für die Kommunalwahl **ab 25.01.2026** beklebt werden.

Bei der Plakatierung der zugeteilten Felder ist folgendes zu beachten (Auflagen):

- ♦ Die Plakate können von den Parteien selbst oder durch von Ihnen beauftragte Personen auf die zugewiesenen Felder geklebt werden.
- ♦ Die Plakattafeln dürfen nur auf der Vorderseite beklebt werden. Die Vorderseite der Plakattafeln ist jeweils in 21 gleich große Felder eingeteilt und entsprechend nummeriert. Die Größe eines Feldes entspricht DIN A1. Die Parteien dürfen jeweils nur die mit dem heutigen Schreiben zugewiesenen Plakattafelfelder **bekleben**. Werden im Einzelfall von einer Partei nicht alle zugewiesenen Felder in Anspruch

2

genommen, so **dürfen leerstehende Felder nicht von den anderen Parteien beklebt werden.**

- ♦ **Sollten sich weitere Parteien für die Belegung der städtischen Tafeln anmelden als derzeit bekannt sind, behält sich die Verwaltung vor, bereits zugewiesene Felder abzuerkennen.**

2. Parteieigene Großflächen-Plakate

Die Vergabe der Standorte der parteieigenen Plakattafeln erfolgt gesondert nach schriftlichem Antragseingang. In dem Schreiben sind die Standorte zu definieren.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass

- ♦ der Mindestabstand zum Fahrbahnrand mind. 50 cm ist,
- ♦ die Standsicherheit durch die Aufsteller zu gewährleisten ist. Bei großen Tafeln bestehen akute Gefahrenlagen durch Wind.
- ♦ bei Aufgrabungsarbeiten in Grünflächen die darunterliegenden Sparten (z. B. Gas, Wasser, Strom, Telefon, Steuerkabel) zu berücksichtigen sind. Ferner besteht eine Wiederherstellungspflicht der Flächen nach Benutzungsende.

3. Dreieck-/Plakatständer

Bei der Aufstellung/Aufhängung ist folgendes zu beachten (Auflagen):

- ♦ Die Dreieck-/Plakatständer sind in **maßvoller** Anzahl einzusetzen und städtebaulich verträglich zu gestalten.
- ♦ In den Fußgängerzonen sowie im Fußgängerbereich zwischen dem August-Fischer-Platz und ~~Illerkauf~~/Zentralhaus dürfen pro Partei nur **3 Dreieck-/Plakatständer** und im Bereich Residenzplatz/Kaufhof Galeria nur **1 Dreieck-/Plakatständer** pro Partei aufgestellt werden, damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgänger- sowie Anlieferverkehrs nicht beeinträchtigt wird.
- ♦ Der verkehrsberuhigte Bereich Rathausplatz sowie der Bereich „ZUM“ sind **auszusparen**.
- ♦ Die Dreieck-/Plakatständer sind ausreichend zu befestigen, so dass sie nicht durch Sturm oder andere Witterungseinflüsse von ihrem Standort weggerissen werden können.
- ♦ Die Dreieck-/Plakatständer dürfen nicht an Verkehrszeichen oder **Lichtsignalanlagen** angebracht, auf Verkehrsinseln oder Sichtdreiecke in Kreuzungsbereichen gestellt werden.
- ♦ Dreieck-/Plakatständer sind außerhalb des Verkehrsraumes für den **Fahrzeugverkehr** (Mindestabstand 50 cm) aufzustellen und dürfen Verkehrsteilnehmer nicht behindern.
- ♦ Wahlplakate dürfen nicht an Straßenbestandteilen, wie z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern, Naturdenkmälern oder an geschützten Landschaftsbestandteilen u. ä. angebracht werden.
Bei Positionierung von Plakatständern um Bäume ist zwingend darauf zu achten, dass keine Beschädigungen an Baumrinde oder Astwerk auftreten können. Hierzu ist auf ausreichenden Schutz zwischen Werbeträger/Befestigungsmaterial und den Bäumen zu achten.

Die Wahlplakatständer und Großflächenplakattafeln sind spätestens innerhalb 3 Wochen nach Wahlen bzw. Abstimmungen zu entfernen oder entfernen zu lassen.

3

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei Zuwiderhandlungen gegen die Sondernutzungserlaubnis wie auch gegen die Auflagen Bußgeldverfahren möglich sind.

In besonderen Fällen (z. B. bei Eingriffen in Sichtdreiecke) kann die Stadt Kempten (Allgäu) die Gefahren auf Kosten der Verpflichteten beseitigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Prestel

Wahlkampfplakatierung

Inhalte für Leitfaden für Wahlkampfplakatierung – „Ehrenkodex Wahlwerbung“

Menge

- Maßvolle Anzahl an Plakaten (feste Anzahl vorgeben?)
(z.B. keine Wiederholung des gleichen Plakats am nächsten Laternenmast)
- Im Bereich Fußgängerzone und August-Fischer-Platz maximal 3 Standorte pro Partei
- Im Bereich Residenzplatz maximal 1 Standort pro Partei
- Rathausplatz ist freizuhalten (ehemalige ZUM kann genutzt werden)
- Maximal 2 Werbeträger übereinander

Verkehrssicherheit

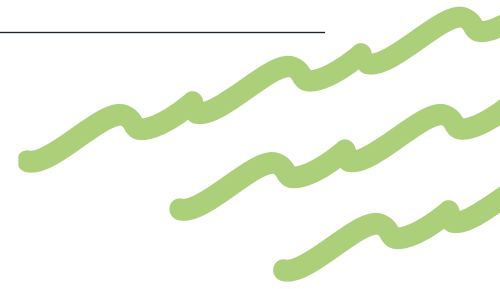
- Verbot der Anbringung
 - an Standorten mit bereits vorhandenen Verkehrszeichen/Wegweisungen etc.
 - an Lichtsignalanlagen
 - in Kreuzungsbereichen, an Fußgängerüberwegen/-querungshilfen und Sichtachsen, Kreisverkehre, Brückengeländer, Leitplanken
- weitere Auflagen
 - Mindesthöhe von 2,20 m (Unterkante Plakat) im Bereich von Geh- und Radwegen
 - Mindestabstand zum Fahrbahnrand 0,50 m
 - Straßenbestandteile wie z. B. Brückengeländer, Stützmauern etc. sind freizuhalten
 - von der Anbringung an Bäumen ist abzusehen
 - Standsichere Befestigung bei Sturm und anderen Wetterbedingungen

Aufbau und Abbau

- Aufbau frühestens 6 Wochen vor Wahlen
- Abbau spätestens 3 Wochen nach Wahlen
- Befestigungsmaterial (z. B. Kabelbinder, Drähte etc.) ist beim Abbau rückstandslos zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen

Sonstiges

- Nennung einer verantwortlichen Person/ Ansprechpartner pro Partei



Wahlkampfplakatierung Städtische Großplakattafeln und parteieigene Großtafeln

Städtische Tafeln:

- 18 Großplakattafeln im Stadtgebiet
- 21 Felder (jeweils im Format DinA1) für verschiedene Wahlgruppierungen
- Sammlung der Wahlwerbung (schneller Überblick über alle Parteien möglich)
- Folgenutzung nach Wahlen durch KKU (Trink Allgäuer Leitungs-Wasser!)

➔ Empfehlung Verwaltung: Bleibt unverändert erhalten



Parteieigene Tafeln:

- Holzträgertafeln
- Vergabe nach schriftlichem Antrag
- Standsicherheit ist durch Aufsteller zu gewährleisten
- Wiederherstellungspflicht nach Benutzungsende

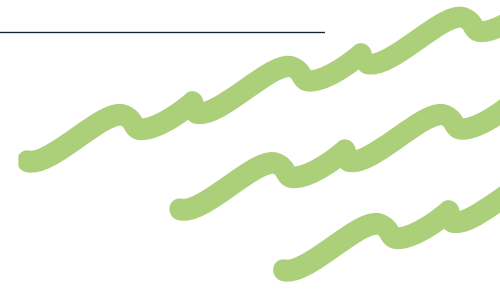
➔ Empfehlung: Kann unverändert erhalten bleiben

Wahlkampfplakatierung

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Mobilität und Verkehr beauftragt die Verwaltung zur Erarbeitung eines Leitfadens zur Wahlkampfplakatierung in Abstimmung mit den Parteien und zur anschließenden Beschlussfassung.

Die städtischen Großwerbetafeln und die parteieigenen Großtafeln können auch in Zukunft genutzt werden.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



STADT

Kempten Allgäu